



STATUTEN

Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen somit das weibliche als auch das männliche Geschlecht.

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Region Schwanden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Glarus Süd. Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.
- 1.2 Der Verein bezweckt:
 - den Zusammenhang der aktiven und ehemaligen Feuerwehrangehörigen sowie die Pflege der Kameradschaft unter Feuerwehrinteressierten
 - Unterstützung und Organisation von Anlässen der Stützpunktfeuerwehr Kärpf
 - die Veranstaltung von gesellschaftlichen Anlässen
 - die Integration der Stützpunktfeuerwehr Kärpf in die Hauptversammlung

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder

Alle diese Mitglieder haben das volle Stimmrecht.

- a) Aktivmitglied ist jeder Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Kärpf.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erteilt. Personen, die sich um den Verein und das Feuerwehrwesen im Allgemeinen ausserordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung oder auf Antrag des Vorstandes vorzeitig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Besitzstand der bisher erteilten Ehrenmitgliedschaft bleibt gewahrt.
- c) Passivmitglied kann jede Person werden, welche das 18. Altersjahr erreicht hat und an den Vereinszielen interessiert ist. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erneuert.



- 2.2. Neueintretende in die Stützpunktfeuerwehr Kärpf werden automatisch auch Mitglieder des Vereins. Über die Aufnahme anderer Neueintritte entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen oder jegliche andere finanzielle Leistung des Vereins.

Artikel 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.2 Aktiv- Ehren- und Passivmitglieder haben das Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Die Teilnahme und Mithilfe an Anlässen und Versammlungen wird erwünscht.
- 3.4 Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie der Vorstand sind grundsätzlich beitragsfrei. Es kann von der Hauptversammlung, auf Antrag vom Vorstand oder von Mitgliedern, ein Jahresbeitrag festgelegt werden. Passivmitglieder entrichten einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- 3.5 Austritte sind dem Präsidenten zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt sind sämtliche dem Verein gegenüber bestehende Verpflichtungen ordnungsgemäss zu erfüllen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 3.6 Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, dessen Ansehen schädigen oder während zweier Jahre den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



Artikel 4 Organisation

- 4.1 Die Vereinsorgane sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 4.2 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 4.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist zuständig für folgende statuarische Geschäfte:
1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. Jahresbericht des Präsidenten
 5. Jahresrechnung/Revisorenbericht
 6. Genehmigung des Budgets
 7. Festlegen des Jahresbeitrages
 8. Informationen der Stützpunktfeuerwehr Kärpf
 9. Mutationen/Ehrungen
 10. Jahresprogramm
 11. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) der Revisoren
 12. Anträge und Mitteilungen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
 13. Allfälliges und Umfrage
- 4.4 Die Durchführung der Hauptversammlung muss den Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Abhaltung durch schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail) unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben werden. Nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe ist die Hauptversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- 4.5 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis 30. November dem Präsidenten schriftlich einzureichen. An jeder Hauptversammlung können Anträge zuhanden der nächstfolgenden Hauptversammlung gestellt werden.



- 4.6 Eine ausserordentliche Versammlung kann auf Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.
- 4.7 Alle Wahlen oder Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das grössere Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei einer Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 5 Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer

Ein Angehöriger des Stabes der Stützpunktfeuerwehr Kärpf ist gesetztes Mitglied des Vorstandes.
Der Rest des Vorstandes und der Präsident werden durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- 5.2 Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes und der Rechnungsrevisoren dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.3 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.4 Der Präsident beruft Vorstandssitzungen ein, führt deren Vorsitz, organisiert und leitet die Hauptversammlung. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse und erstattet an der Hauptversammlung Bericht über das vergangene Vereinsjahr.
Er unterzeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.
- 5.5 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit mit gleichen Rechten und Pflichten.



- 5.6 Der Aktuar führt die Protokolle, erstellt die Präsenzlisten von Sitzungen und Versammlungen und erledigt die Korrespondenz des Vereins.
- 5.7 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge. An der Hauptversammlung legt er alljährlich Bericht darüber ab und erstellt ein Jahresbudget.
- 5.8 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand und erstatten jeweils der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 5.9 Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren erhalten eine Entschädigung, welche mit dem Budget genehmigt wird.

Artikel 6 Finanzielles

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - dem Beitrag der Gemeinde Glarus Süd
 - Kapitalerträgen
 - freiwilligen Zuwendungen
 - Arbeitseinsätzen
 - der Durchführung von Anlässen
- 6.2 Die Mitglieder bezahlen einen von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag. Von der Entrichtung freigestellt sind die Vorstandsmitglieder.
- 6.3 Der Vorstand besitzt ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis zu einem Betrag von 2000.- Franken pro Vereinsjahr.
- 6.4 Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und wird vom Vorstand verwaltet. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
- 6.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet weder für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für Verbindlichkeiten des Vereins. Für strafbare Handlungen haben sie jedoch einzustehen. (Art.55ZGB)



Artikel 7 Statutenrevision

- 7.1 Der Antrag auf Revision der Statuten kann sowohl vom Vorstand, als auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Anträge sind vom Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung auszuarbeiten.
- 7.2 Statutenänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Ferner wenn der Verein zahlungsunfähig wird oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 8.2 Vermögen und Inventar werden bei einer Auflösung der Gemeinde Glarus Süd zur Aufbewahrung übergeben. Sie sind während 10 Jahren für eine allfällige Neugründung eines Nachfolgevereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Verfügung zu halten. Nach dieser Frist sollen Vermögen und Inventar einer lokalen wohltätigen Institution zugeführt werden.

Schlussbestimmungen

Die Statuten werden allen Mitgliedern in elektronischer oder schriftlicher Form zugänglich gemacht.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.



Diese Statuten ersetzen diejenigen der Hauptversammlung vom Januar 2004 und deren Anpassungen an der Hauptversammlung vom 14. Januar 2006.

Feuerwehrverein Region Schwanden

14. Januar 2017

Der Präsident:

Der Aktuar:

Bruno Peterer

Peter Jenny